

Vereinssatzung vhs Bad Segeberg

Letzte Aktualisierung 27.06.2024

Volkshochschule Bad Segeberg e.V.
Lübecker Str. 10a
23795 Bad Segeberg

Fon (04551) 9663-0
Fax (04551) 9663-16
Info@vhssegeberg.de
www.vhssegeberg.de

Vorstand: Michael Kölln

Vereinsregister Amtsgericht Kiel 503 VR 377 SE

Zertifiziert nach AZAV
(Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung)

Geschlechterbezeichnung:

Um die Lesbarkeit der Informationen zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen i.d.R. die männliche Form verwandt. Es sind jedoch alle Personen (m/w/d) gemeint.

§ 1: Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Volkshochschule Bad Segeberg e.V."
2. Sitz und Gerichtsstand ist Bad Segeberg.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein ist der rechtliche Träger der Volkshochschule Bad Segeberg.
2. Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die Volkshochschule Hilfen für das Lernen, die Orientierung und Urteilsbildung sowie für die Eigentätigkeit.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Segeberg, die es im Sinne der Tätigkeit der Volkshochschule verwenden soll.

§ 4: Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) sein. Die Mitgliedsversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat. Hat der Vorstand einen Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliedsversammlung beantragen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Jugendliche unter 18 Jahren werden über die Familienmitgliedschaft in den Verein aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes;
 - b) durch Austritt des Mitgliedes, der mit einem eingeschriebenen Brief dem Vorstand des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss. Die Mitgliedschaft erlischt dann zum Ende des Geschäftsjahres.

- c) wenn das Mitglied seine in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Über diesen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes mit 2/3 Stimmenmehrheit.
 - d) Solange ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist, kommt es nicht mehr in den Genuss der Ermäßigung von Kursgebühren im laufenden Jahr. Es wird dann ohne gerichtliches Mahnverfahren zum Jahresende aus der Mitgliedschaft durch den Gesamtvorstand gekündigt.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, gleichzeitig Vorstand gem. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. der Aufsichtsrat.

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Entgegennahme des Prüfungsberichts des Aufsichtsrates über den Jahresbericht (Tätigkeits- und Geschäftsbericht) und die Buchführung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - c) Wahl des Aufsichtsrates nach näherer Maßgabe von § 11 Ziff. 2
 - d) jede Änderung der Satzung
 - e) Entscheidung der eingereichten Anträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen und beschließen.

§ 9: Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand binnen 4 Wochen ein, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und

der Gründe dieses verlangt oder der Aufsichtsrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung beschließt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form der Veranstaltung gibt der Vorstand bei Einladung bekannt
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Bad Segeberg eingehen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit. Die Entscheidung über eine Änderung der Satzung erfolgt nach näherer Maßgabe des § 18, die Entscheidung über die Auflösung des Vereins nach näherer Maßgabe von § 19. Eine Änderung des Zwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt oder einen Auftritt in sozialen Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
8. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei Wahlen einen Wahlleiter aus der Mitgliederschaft. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Bei der Wahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 bis 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

§ 10: Bestellung, Vergütung, Aufgaben, Befugnisse und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einer Abwesenheitsvertretung. Der Vorsitzende ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
2. Die Bestellung erfolgt in der Weise, dass der Vorstand in der ersten Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens aber bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres vom Aufsichtsrat bestellt wird. Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

3. Bei Ausscheiden eines Vorstands bestellt der Aufsichtsrat ein neues Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages. Zuständig für die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist der Aufsichtsrat nach näherer Maßgabe von § 11 Ziff. 6 a).
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) die Leitung und Geschäftsführung des Vereins und die organisatorische Leitung der Volkshochschule nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - c) der Vorstand setzt die Kursgebühren und jeweilige Honorare fest
 - d) die notwendigen Kreditaufnahmen für den lfd. Geschäftsbetrieb
 - e) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung nicht der Aufsichtsrat oder die Mitgliederversammlung zuständig sind.

§ 11: Bestellung und Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
3. Scheidet ein nach Ziff. 2 gewähltes Mitglied während seiner Amtszeit aus, so können die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptieren. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Auf diese Weise kann maximal ein Aufsichtsratsmitglied kooptiert werden. Scheidet ein weiteres Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
4. Die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg entsendet den Vorsitzenden des Kultur- und Bildungsausschusses der Stadt Bad Segeberg oder einen von diesem Ausschuss benannten Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat.
5. Die Kursleiter bestimmen aus Ihrer Mitte einen Vertreter der beratend im Aufsichtsrat mitwirkt.
6. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; der Aufsichtsrat ist auch zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern. Die Entscheidung des Aufsichtsrats, ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit abzuberufen oder einen Dienstvertrag mit einem Vorstandsmitglied zu beenden, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen im Aufsichtsrat.
 - b) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - c) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und berät den Vorstand bei wichtigen Geschäftsführungsangelegenheiten.
 - d) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Mitgliederversammlung über die Zustimmung beschließt.

- e) Der Aufsichtsrat genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; er nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands entgegen und prüft diesen. Der Aufsichtsrat oder ein von ihm eingesetzter Rechnungsprüfer prüft außerdem die Buchführung des Vereins. Er hat über das Ergebnis der Prüfungen schriftlich an die Mitgliederversammlung zu berichten. Der Aufsichtsratsvorsitzende erläutert den Prüfungsbericht mündlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - f) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und die Bestände der Vermögensgegenstände, einsehen und prüfen.
 - g) Der Aufsichtsrat unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
7. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche dem Verein aus der Geschäftsführung, Gründung oder Umwandlung gegen Vorstandsmitglieder zustehen, sowie die Vertretung des Vereins in Prozessen, welche er gegen die Vorstandsmitglieder zu führen hat.

§ 12: Sitzung und Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Aufsichtsrats stattfinden. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Eine Mitteilung der Tagesordnung sollte enthalten sein. Eine Sitzung des Aufsichtsrats muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung des Aufsichtsrats verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.
2. Die Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Aufsichtsrats zu verständigen.
3. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift/Protokoll anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 und 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn in der Satzung nicht eine andere Mehrheit geregelt ist.
5. Schriftliche, fernmündliche, elektronische oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates oder eine Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz sind vorbehaltlich einer näheren Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn sich sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche im Rahmen der Bestimmungen der Satzung die Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen und die Beschlussfassung näher regelt.

§ 13: Geschäftsstelle der Volkshochschule

Der Verein richtet eine Geschäftsstelle der **Volkshochschule** ein, die unter Aufsicht des Vorstandes steht. Der Vorstand stellt die erforderlichen Mitarbeiter ein.

§ 14: Kursleitung, Referenten

1. Die Kursleiter und die Referenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule im Allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule (Semester), Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkauftrag).
2. Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
3. Die Honorare für Kursleitern und Referenten setzt der Vorstand fest.
4. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die von dem Kursleiter bestimmt werden.

§ 15: Teilnehmer

1. An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann grundsätzlich jeder teilnehmen. Der Vorstand kann für einzelne Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen.
2. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die von dem Kursleiter bestimmt werden.

§ 16: Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel eine Teilnahmegebühr erhoben. Diese wird vom Vorstand beschlossen.

§ 17: Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr vom Aufsichtsrat des Vereins zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 18: Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese aufgrund eines gemäß Abs. 1 vorgelegten Antrages mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

§ 19: Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 20: Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.